

29.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - R - U - Wizu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

**Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und
Lebensmittelzutaten-Verordnung****A**

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**G
A
U****1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Satz 1 NLV)**

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Satz 1 der Einleitungssatz vor den Nummern wie
folgt zu fassen:

"Soll ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden, die
auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfah-
ren hindeutet, darf dies nur mit der Angabe 'ohne Gentechnik' geschehen und
nur, wenn"

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es ist der Sinn einer Bundesverordnung, für einheitliche Begriffe in Deutschland zu sorgen. Die Wahlmöglichkeit, "gleichsinnige Angaben" zur Kennzeichnung von Lebensmitteln zu verwenden, dürfte dagegen eher zur Verwirrung der Verbraucher als zu deren Aufklärung beitragen. Um Irreführungen zu vermeiden, soll der Wortlaut der Kennzeichnung vorgegeben werden.

G
A
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Satz 2 - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist an § 5 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Kennzeichnung eines Lebensmittels mit der Angabe 'ohne Gentechnik' ist unzulässig, wenn die Nachweise nicht geführt werden können."

Begründung:

G
A
U

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß als "ohne Gentechnik" gekennzeichnete Lebensmittel schon dann beanstandet werden können, wenn die in § 5 der Verordnung vorgesehenen Nachweise nicht vorgelegt werden.

G
A

Damit soll die Verantwortlichkeit der kennzeichnenden Wirtschaft unterstrichen und der Lebensmittelüberwachung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kontrollaufgaben mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen.

U

Zwar ist hier ein Bußgeldtatbestand gegeben, zweifelhaft dürfte aber sein, ob die Lebensmittelüberwachung die Möglichkeit hat, in diesem Fall das Produkt zu beanstanden.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Satz 3 - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist an § 5 folgender Satz anzufügen:

"Geeignete Nachweise sind insbesondere verbindliche Erklärungen von Produzenten oder Lieferanten, daß die Voraussetzungen an die Kennzeichnung erfüllt sind."

Begründung:

Bei der Formulierung "geeignete Nachweise" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der weiteren Ausfüllung bedarf. Dies wird zweckmäßigerweise durch die Einführung von Regelbeispielen bewirkt, die einen Rückschluß auf die Regelungsabsicht des Verordnungsgebers zulassen und damit Anhaltspunkte für die Handhabung des Begriffes bieten.

U

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5a - neu - NLV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach § 5 folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Untersagung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung eines Erzeugnisses als "ohne Gentechnik" hergestellt oder das entsprechende Bewerben eines Lebensmittels kann schon dann als unzulässig untersagt werden, wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Kennzeichnung nicht ausräumt."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Ergänzung dient der vollständigen Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 6. März 1998, Drucksache 72/98 (Beschluß).

B

**5. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*